



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 1 und 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 30. September 2011¹ (KJFG)
und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 446.1
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) wurde am 5. Juni 1978 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die EKKJ nimmt eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion wahr. Sie stellt spezifisches, interdisziplinäres Fachwissen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sicher, auf das die Bundesbehörden zurückgreifen können. Sie vereint insbesondere Expertinnen und Experten aus den drei Bereichen Schutz, Förderung und Partizipation unter einem Dach.

Die Aufgabenerfüllung soll zudem durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Die EKKJ hat gemäss Artikel 22 KJFG folgende Aufgaben:

- a. Sie berät den Bundesrat in kinder- und jugendpolitischen Belangen.
- b. Sie beobachtet die Situation der jungen Generation in der Schweiz, zeigt Entwicklungen auf und schlägt bei Bedarf Massnahmen vor.
- c. Sie prüft regelmässig, ob mit dem KJFG der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen genügend Rechnung getragen wird.
- d. Sie begutachtet kinder- und jugendpolitisch wichtige Bundesgesetze und Verordnungen vor ihrem Erlass auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.
- e. Sie sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Des Weiteren berücksichtigt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Aspekte des Schutzes, der Förderung und der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in einem ausgewogenen Verhältnis.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die EKKJ besteht aus 20 Mitgliedern. Um ihr Mandat als beratende Kommission ausüben zu können, muss die EKKJ über Expertinnen und Experten verfügen, die mit ihrem Fachwissen eine breite Palette von Themen abdecken: Bildung/Erziehung (von der frühkindlichen Bildung bis zur tertiären Bildung), Berufsbildung und Eintritt ins Berufsleben, Gesundheit, Freizeit und Sport, Kinderschutz, Kinderrechte, Förderung und Partizipation, Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Armut, Gewalt und Kriminalität, neue Medien, Forschung etc.

Um die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in die politischen Prozesse einbringen zu können und um über politische Bestrebungen auf verschiedenen Ebenen im Bilde zu sein, muss die EKKJ sowohl auf nationaler, kantonaler als auch

auf kommunaler Ebene gut verankert sein bei den Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik, aber auch bei Akteuren in verwandten Bereichen. Deshalb zählt die EKKJ zu ihren Mitgliedern auch Vertreterinnen und Vertreter aus Dachverbänden der Kinder- und Jugendorganisationen, aus interkantonalen Fachkonferenzen im Kinder- und Jugendbereich sowie aus den politischen (Jung-)Parteien.

5. Organisation

Nach der Einsetzung konstituiert sich die EKKJ selbst. Die Organisation der EKKJ ist in der Geschäftsordnung der EKKJ geregelt.

Die Mitglieder der EKKJ werden ad personam gewählt und nicht als Vertreterinnen oder Vertreter einer bestimmten Organisation oder Partei.

Die EKKJ ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) angegliedert. Das wissenschaftliche Sekretariat ist dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) angegliedert. Es ist für die Administration der EKKJ zuständig.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKKJ für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Stellungnahmen, Berichte und Empfehlungen der EKKJ werden dem BSV vor Publikation zur Kenntnis gebracht. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKKJ erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKKJ sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKKJ erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Urheberrecht und Verwendungsrecht liegen bei der EKKJ. Bei allfälliger hoher Drittmittelbeteiligung an Projekten der EKKJ kann die EKKJ eine Ausdehnung der Verwendungsrechte beschliessen.

⁴ SR 311.0

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Das BSV stellt der Kommission ein angemessenes Jahresbudget zur Verfügung. Die Mittel der EKKJ sind im Budget des BSV eingestellt. Die EKKJ stellt dem BSV Antrag für die Finanzmittel, die sie für ihre Tätigkeit benötigt.

10. Entschädigungskategorie

Die EKKJ ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

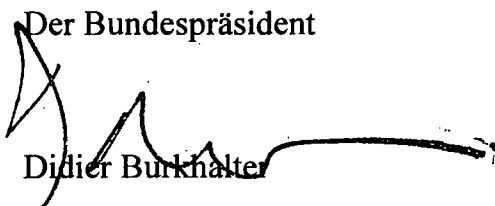
11. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKKJ die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.